



Europäische Union Christlich Demokratischer Arbeitnehmer  
European Union of Christian Democratic Workers  
Union Européenne des Travailleurs Démocrates-Chrétiens

## **Dienste von allgemeinem Interesse - wichtig für Menschen, wichtig für Unternehmen**

**Für europäische Rahmenregelungen, die wirtschaftliche,  
soziale und regionale Kriterien miteinander verbinden**

### **Grundsatzposition der EUCDA**

Der Zugang zu "Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" ist für die Bürgerinnen und Bürger wie auch die Unternehmen unabdingbar.

Das vorliegende Grünbuch der EU-Kommission definiert die Anforderungen, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sicherstellen müssen, "dass bestimmte Dienste in einer bestimmten Qualität allen Verbrauchern und Nutzern im gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unabhängig von ihrem geographischen Standort und unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt werden".

**Es wird anerkannt, dass sich "manche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse durch die Märkte allein nicht voll befriedigen lassen (...). Die wichtigste Pflicht der staatlichen Behörden ist es daher seit jeher, dafür zu sorgen, dass solche kollektiven und qualitativen Grundbedürfnisse befriedigt bleiben, wenn die Marktkräfte dazu außerstande sind".**

Aus diesen beiden Erklärungen lassen sich folgende Punkte ableiten:

- Die Definition der Dienste von allgemeinem Interesse und die Art und Weise ihrer Erbringung ist vor allem anderen eine Frage der Subsidiarität, in der die Europäische Ebene das letzte und nicht das wichtigste Glied in der Kette ist. Die Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten darf nicht durch die EU eingeengt werden.
- Zwar kann die Erbringung dieser Dienste, über Markt und Wettbewerb geschehen; dies sollte sogar der bevorzugte Weg sein. Die Verantwortung für die Sicherstellung liegt aber letztendlich beim Staat als dem Hüter des Gemeinwohls.
- Drittens gibt es also neben dem Preis, der für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu zahlen ist, auch noch andere Kriterien ihrer Auswahl: sie können grob mit dem Term "Sicherung des sozialen und regionalen Zusammenhalts" umschrieben werden (in bestimmten Fällen aber auch ergänzt um ethische Aspekte).

Auf dieser Basis ergibt sich, dass es im Rahmen eines grenzenlosen Europas nützlich sein könnte, wenn für die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet ein Rahmen geschaffen würde, der sich mit Fragen der Sicherstellung und der Qualität der "Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" beschäftigt.

Aus den genannten Gründen darf aber dieser Rahmen die Kriterien des Binnenmarktes nur als ein Element neben anderen ansehen. Die Forderung nach Privatisierung als Prinzip verstößt gerade auf diesem Gebiet schon heute gegen den Geist der bestehenden EU-Verträge; eine Tatsache, die durch die Aufnahme der Charta der Grundrechte (Artikel 36) zukünftig noch verstärkt wird.

Alle für den Binnenmarkt, den Wettbewerb und staatliche Beihilfen geltenden Vorschriften müssen sich dem Ziel der Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit diesen Dienstleistungen zu hoher Qualität und zu erschwinglichen Preisen unterordnen.

Erst dann wird das Ziel erreicht, das auch der EU-Konvent anstrebte: die Europäische Union ist eine Völkergemeinschaft, ein Raum, in dem Menschen zusammenleben. Sie ist mehr als ein Binnenmarkt, sie ist eine Wertegemeinschaft. Daher ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission die aktive Rolle von gemeinnützigen Einrichtungen, freiwilligen Vereinigungen und humanitären Einrichtungen als wichtigen Bestandteil des europäischen Gesellschaftsmodells ansieht.

Vor diesem Hintergrund ist im Grünbuch ein gravierender Widerspruch zu finden. Wird auf der einen Seite auf die hohe Bedeutung von Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards, Nutzer- und Verbraucherrechte sowie der einzuhaltenden Umweltvorschriften hingewiesen (und festgestellt, dass diese Bereiche grundsätzlich von den Mitgliedstaaten geregelt werden) so findet sich auf der anderen Seite der unumstößliche Verweis auf die Dominanz der Wettbewerbsbestimmungen des Vertrags. Und in diesem Zusammenhang spricht man dann nur noch von "Regelungsfreiheiten" der Mitgliedstaaten, nicht mehr von einem generellen Regelungsrecht.

Von daher tut die jetzt angestoßene Diskussion gut. Sie sollte Begriffe, Anforderungen und Kriterien klären. Und zu Rahmenregelungen führen, die dann - im Bereich der Dienste von allgemeinem Interesse - auch für den Binnenmarkt, das Wettbewerbs- und das Beihilfenrecht gelten.

Diese Rahmenregelungen sollten aber erst nach endgültiger Annahme der europäischen Verfassung in den Gesetzgebungsprozess gegeben werden. Denn die Verfassung muss die endgültige Abkehr von einem reinen Wirtschaftsraum sein. Und damit das Fundament sein für eine EU, in der Menschen leben und Unternehmen wettbewerbsfähig produzieren können.

## ANTWORTEN AUF DIE FRAGEN DER EU-KOMMISSION

Auf einige der 30 Fragen, die die EU-Kommission vorgelegt hat, muss auch aus Sicht des gesellschaftlichen Mittelfelds, insbesondere der christlichen Arbeitnehmerbewegung, eine Antwort gegeben werden.

1. Dienste von allgemeinem Interesse oder Öffentliche Dienstleistungen müssen den "Zielen" wie auch "dem Auftreten der Gemeinschaft" zugefügt und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden. Hier geht es auf der einen Seite um eine Rechtsgrundlage, entsprechende Richtlinie zu erlassen und Verpflichtungen allgemeiner Dienste festzulegen. Auf der anderen um eine Rechtsgrundlage, das Instrument von Zusammenarbeit und die Koordinierung auch auf die Dienste von allgemeinem Interesse anzuwenden.
2. Um Kompetenzproblemen vorzubeugen muss festgelegt werden, wer für was verantwortlich ist. Die Europäische Union steht für (maximale) Zielsetzungen, Koordination, (Mindest) Normen, Verankerung und - durch Zusammenarbeit - Verwirklichung von Richtlinien. Die Mitgliedstaaten stehen für Ausführung, sowohl Organisation und Finanzierung als auch Kontrolle und Sanktionierung. Durch entsprechende "Nicht-Rückschrittsklauseln" muss einerseits verhindert werden, dass Mitgliedstaaten Verpflichtungen allgemeiner Dienste abbauen. Andererseits ist die Möglichkeit zu schaffen, dass sie Normen festlegen, die höher liegen als die europäischen Mindeststandards. Der Einfluss von Diensten von allgemeinem Interesse auf den Handelsverkehr muss zum Beispiel eingeschätzt und faktisch festgestellt werden. A priori können Freistellungen zuerkannt werden. Post Faktum kann eine Meldepflicht bestehen.
3. Die Antwort auf diese Frage hängt ab von der Definition der öffentlichen Dienstleistungen bzw. der Dienste von allgemeinem Interesse.
4. Siehe Frage 1 und 2. Sowohl das Überwachen des Wettbewerbs als auch das Regulieren des Marktes muss vom Staat sichergestellt werden, sei es durch staatliche oder durch besondere und unabhängige Einrichtungen. Eine allgemeine, nicht sektorbezogene Regulierungsbehörde ist angesichts des Stands der Liberalisierung und der Integration nicht angebracht. Angebracht sind aber gemeinschaftliche Netzwerke von sektoriellen Regulierungsbehörden, die unter anderem Daten und Erfahrungen austauschen, Vergleiche ziehen, miteinander kommunizieren und Absprachen treffen.
5. Für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in Netzwerksektoren müssen in öffentliche Dienstleistungen die Versorgungssicherheit (Energiesektor), Qualität, Sicherheit, allgemeine Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verbraucherschutz, Netzzugang, Interkonnektivität und Pluralismus (Medien) gelten.

6. Die Mitgliedstaaten müssen liberalisieren und dürfen öffentliche Dienstleistungen definieren. Es ist dann aber nicht einfach, den Einfluss sektoraler Regulierung zu umfassen. Die Stärkung von Zusammenarbeit soll dazu beitragen, das Wissen hierüber zu erweitern und das Beurteilen der Zusammenhänge zu ermöglichen.
7. Der Unterschied zwischen Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und anderen Diensten muss an Hand eines adäquateren und genaueren Maßstabs als 'Ausrichtung auf den Markt' und 'Handelsfähig' verdeutlicht werden. Die Rolle von nicht gewinnorientierten Diensten muss nicht allein festgestellt, sondern auch gewahrt bleiben.
8. Die Antwort auf diese Frage verlangt nach einem anderen Grünbuch.
9. Siehe Frage 5. Angesichts der Tatsache, dass bestimmte Öffentliche Dienstleistungen zugelassen aber nicht verpflichtend sind, hängt die Effektivität ab von den Bestimmungen in den Mitgliedstaaten und ist die Effektivität des Gemeinschaftsrechts entsprechend gering. Im Übrigen sind einige Richtlinien noch nicht in Kraft getreten.
10. Per Definition müssen öffentliche Dienstleistungen gelten für Dienste von allgemeinem Interesse, und europäische konzipierte öffentliche Dienstleistungen angesichts deren grenzüberschreitendem Charakter vor allem in Netzwerksektoren.
11. Siehe Frage 2. Zielsetzungen und Mindeststandards europäisch. Nicht: Organisation, Finanzierung, Kontrolle und Sanktionierung.
12. Siehe Frage 6 und 9. Im übrigen handelt es sich in dem Fall, dass die Europäische Union den Mitgliedstaaten die Zulassung gibt, öffentliche Dienstleistungen vorzuschreiben, nicht um europäische festgesetzte oder europäisch abgesprochene öffentliche Dienstleistungen. Es geht eigentlich um "Zulassung öffentlicher Dienste".
13. Siehe Ziffer 8. Im Bildungssektor, in der Gesundheitsversorgung, in der allgemeinen Wohlfahrt etc. muss die Rolle von nicht-gewinnorientierten Unternehmen anerkannt, gewürdigt, geschützt und unterstützt werden.
14. Die Europäische Union muss - falls möglich durch Verhandlungen, falls nötig durch Gesetzgebung - die Vorratssicherheit von Elektrizität und Erdgas mit garantieren.
15. Die Europäische Union muss am Aufbau bzw. die Erweiterung als auch den Unterhalt von grenzüberschreitenden transeuropäischen Netzwerken durch entsprechende gemeinschaftliche Absprachen und finanzielle Förderung mitwirken.

16. Zum Beispiel im Energiesektor müssen rationelle Energieverwendung und der Einsatz von Wärmekoppelung sowie erneuerbare Energieträger als Öffentliche Dienstleistungen festgelegt werden. Dies gilt in gleichem Maß für soziale und ökologische Verpflichtungen im Transportsektor.
17. Angesichts des Zustands und den Entwicklungen in den audiovisuellen Medien in einigen Mitgliedstaaten ist der Schutz des Pluralismus nicht nur wünschenswert sondern sogar notwendig geworden. Siehe Ziffer 8.
18. Siehe Ziffer 6 und 9.
19. Siehe Ziffer 1 und 2. Beispiele sind die Bezahlbarkeit im Energiesektor und die Zugänglichkeit im Transportsektor.
20. Der Austausch von Daten und Erfahrungen wie auch der Vergleich von Methoden und Resultaten ist eine Angelegenheit sowohl der Europäischen Union (über das statistische Amt) wie auch der Mitgliedstaaten, der Märkte (Unternehmen), der Forschungseinrichtungen sowie des sozialen Mittelfelds, also unter anderem der Sozialpartner, Umwelt-, Verbraucher- und Armenverbände sowie anderen breit angelegter gesellschaftlicher Organisationen wie Globalisierungsgegner etc.. Nicht allein Anteilhaber (Aktionäre, 'Shareholders'), sondern auch Anteilnehmer (betroffene Bürger, Arbeitnehmer, 'Stakeholders') müssen beteiligt werden. Insbesondere die Bevölkerungsgruppen, die in ihrer Existenz gefährdet sind und die von fehlenden öffentlichen Diensten als erste betroffen sind, müssen sich hierzu äußern können.
21. Siehe Ziffer 6 und 9.
22. Die Finanzierung wie auch die Organisation von Verpflichtungen öffentlicher Dienste muss in der Kompetenz der Mitgliedstaaten bleiben (unter Berücksichtigung des Wettbewerbs wie auch der Marktkonformität).
23. Idem
24. Idem
25. Die Vergrößerung bzw. der Austausch von Daten und Erfahrungen, das Festlegen von Indikatoren und der Vergleich von Methoden und Ergebnissen muss über Zusammenarbeit und Koordination zu einer adäquaten und genauen Bewertung der entsprechenden Leistungen führen.
26. Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse müssen sowohl aus wirtschaftlicher wie auch aus sozialer und ökologischer Sicht beurteilt werden. Wirtschaftlich verweist man auf eine allumfassenden Kosten-Nutzen-Rechnung. Sozial auf die Auswirkungen auf Beschäftigung, Lohnbedingungen, Arbeitsbedingungen und Existenzsicherheit. Ökologisch verweist man auf die Emission zum Beispiel von Treibhausgasen (Schwerlasttransport), Schutz vor

Lärm und Gestank (Autoverkehr), Landschaftsbeeinträchtigung (Windenergie, Kabel, Masten), Abfall (Atomenergie), Wasser- und Bodenverschmutzung. Auch kulturelle Kriterien wie der Sprachgebrauch in den Medien haben bei der Beurteilung von öffentlichen Diensten ihre Rolle zu spielen.

27. Umfragen, sowohl lokale, regionale, nationale und gemeinschaftliche, können Informationen und Dokumentation verschaffen über die Meinungen und Einstellungen der Verbraucher. Beratungseinrichtungen (sowohl Experten als auch Vertreter von Organisationen des sozialen Mittelfelds) vervollständigen das Bild. Auch die Informationen von Schiedsmännern und Beschwerdestellen sind zu berücksichtigen.
28. Das Statistische Büro der Europäischen Union kann die Verlässlichkeit und die Vergleichbarkeit der Daten der Mitgliedstaaten überprüfen.
29. Auch mit Blick auf die Dienste von allgemeinem Interesse muss die Europäische Union dem Druck, im Welthandelsabkommen eine Unumkehrbarkeitsbestimmung, einen Notwendigkeitstest, eine Regelung bei Streitfällen und eine Anfechtungsnotwendigkeit mit Blick auf Subventionen aufzunehmen, Widerstand bieten.
30. Die Europäische Union kann über Projekte, Programme, Assoziierungsabkommen, die Europäische Investitionsbank (EIB), die transeuropäischen Netzwerke und andere gemeinschaftliche Initiativen zur Organisation von Netzwerksektoren bzw. zur Finanzierung von öffentlichen Diensten in Entwicklungsländern beitragen.

**Die Europäische Union Christlich Demokratischer Arbeitnehmer (EUCDA) besteht aus 23 Arbeitnehmerorganisationen aus 15 Ländern und ist eine Vereinigung der Europäischen Volkspartei (EVP). Elmar Brok MdEP, Präsident; Christoph Weißkirchen, Generalsekretär. Tel 0032 2 285 4164, Fax 0032 2 285 4141 e-mail: [euclidw@evppe.be](mailto:euclidw@evppe.be), homepage: [www.euclidw.org](http://www.euclidw.org)**